

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AMW Anlagen-Montagen Werder GmbH

Stand der Einkaufs-AGB: 01.09.2026

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der AMW Anlagen-Montagen Werder GmbH (nachfolgend „Einkäufer“) und dem Lieferanten von Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch den Einkäufer. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite www.amw.eu abgerufen werden.

Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Einkäufer bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. In diesem Fall, sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die AEB nachrangig und ergänzend. Die AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch den Einkäufer bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.3 Die AEB gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn die Einkäufer den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen.

1.4 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem Einkäufer, deren Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Einkäufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat ein Angebot fachlich zu prüfen und der Einkäufer in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Sofern das Angebot seitens des Einkäufers erfolgt, hält sich der Einkäufer an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

2.3 Ein Vertragsschluss kommt auch bei Versendung eines durch ein ERP-System des Einkäufers generierten Auftrag zustande.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

3.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

3.3 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet.

Der Einkäufer ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Einkäufer.

3.5 Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien des Einkäufers erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch den Einkäufer festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

3.6 Der Lieferant wird auf Anforderung des Einkäufers Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

3.7 Der Einkäufer ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Der Einkäufer kann Änderungen des Lieferstandards auch nach Vertragsabschluss soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist verlangen.

Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine, einvernehmlich zu regeln.

3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von dem Einkäufer gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, der Einkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Einkäufer Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen

Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.10 Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 3.9 genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist der Einkäufer hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

§ 4 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung (einschließlich deren ggf. vorzunehmender fachgerechter Entsorgung) und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der Einkäufer zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschaden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

4.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schaden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

4.4 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

4.5 Fällige Rechnungen können seitens der Einkäufer erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Einkäufer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber dem Einkäufer geltend zu machen.

4.6 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessiv Lieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.3 dieser Einkauf-AGB.

4.7 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei dem Einkäufer voraus.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Einkäufer gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Einkäufer ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 5 Liefertermin

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei dem Einkäufer anderen Geschäftssitz (im Haus). Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Lieferterm in, behält sich der Einkäufer vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Einkäufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist der Einkäufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehende gesetzliche Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder auf Ersatzansprüche.

5.4 Sofern der Einkäufer in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Einkäufers beruht. Sofern der Einkäufer mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Lieferanten die gesetzlichen Zinsen und Zahlungen zu.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2 Der Einkäufer ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf

Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für den Einkäufer unverwendbar geworden ist.

6.3 Der Einkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.4 Ein Rücktrittsrecht für den Einkäufer besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

6.5 Der Einkäufer kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder

Beauftragten der Einkäufer, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

6.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, bei Annahme der Lieferung durch den Einkäufer an deren Geschäftssitz (im Haus).

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Einkäufers anzugeben; unterlässt er dies, hat die Einkäufer für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

7.3 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.A., die dem Lieferanten von dem Einkäufer überlassen werden, bleiben im Eigentum des Einkäufers. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an den Einkäufer herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Einkäufer verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Gewährleistungsansprüche, Garantien

8.1 Gewährleistungsansprüche des Einkäufers bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, 24 Monate ab Gefahrübergang.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltvertragliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den als Anlage beigefügten und auf der Internetseite des Einkäufers abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.

8.4 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für den Einkäufer gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit der Lieferant für einen Produkt schadenverantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Einkäufer in insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, der Einkäufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

9.3 Der Lieferant hat dem Einkäufer gegenüber dem Bestehen eines etwaigen Versicherungsschutzes auf Verlangen durch Vorlage der Police nachzuweisen und das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses über die Laufzeit des Auftrages zu belegen.

9.4 Wenn nichts Anderes vereinbart ist, muss die Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € für Personen, Sach- und Vermögensschäden betragen.

9.5 Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den Einkäufer, nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung, nach ihrer Wahl zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Lieferanten und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

9.6 Für Schaden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Einkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schaden, die unter eine von dem Einkäufer gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet der Einkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Einkäufer nur auf Ersatz der vertragstypische und vorhersehbare Schaden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäßen Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch den Einkäufer, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Vermischung

10.1 Sofern der Einkäufer Stoffe und Materialien liefert und /oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum des Einkäufers. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Einkäufer vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von dem Einkäufer mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Einkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die von dem Einkäufer bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Einkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Einkäufer anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Einkäufer unentgeltlich.

§11 Schutzrechte und Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von dem Einkäufer erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Einkäufers offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann der Einkäufer die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit dem Einkäufer erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Der Einkäufer und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

11.3 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Einkäufer von einem Dritten dies bezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Einkäufer von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, des Einkäufers aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant

in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern und den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.

§12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AEB-Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für den Einkäufer und den Lieferanten verbindlich.

12.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

12.3 Erfüllungsort ist Werder/Havel. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem zwischen dem Einkäufer und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist der Sitz des Einkäufers, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.4 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einkäufers (AGB), die jederzeit auf der Internetseite des Einkäufers, www.amw.eu/agb, abgerufen werden können, ergänzend.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.